

Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in Blankenese - Dockenhuden II
– Gebiet zwischen den Straßen Dockenhudener Straße, Godeffroystraße,
Ole Hoop und Elbchaussee –

Vom 30. Juli 2020

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) geändert am 27. März 2020, in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), und § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchgehende rote Linie abgegrenzte Fläche in Blankenese für das Gebiet zwischen den Straßen Dockenhudener Straße, Godeffroystraße, Ole Hoop und Elbchaussee (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze der Flurstücke 3004, 3005, 4331, 4704, 4333, 3009, 3010, 3011, 3031, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 5786, Ostgrenze der Flurstücke 5786, 5788, 5789, 3020, 3021, Südgrenze der Flurstücke 3022, 3040 (Godeffroystraße), 3052, 3794, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3067 (Ole Hoop), 3068, 3069, 5945, 706, Westgrenze der Flurstücke 706, 1676, 707, 708, Südgrenze des Flurstücks 4760, Westgrenze der Flurstücke 4760, 4759, 3078, Nordgrenze des Flurstücks 3078, Westgrenze des Flurstücks 3080, 3082, Nordgrenze der Flurstücke 3082, 3081, über das Flurstück 3040 (Godeffroystraße), Westgrenze der Flurstücke 3039, 3004 der Gemarkung Dockenhuden

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung; und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird. Das Erhaltungsgebiet besteht aus zwei Teilbereichen, diese sind der „Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Blankenese Dockenhuden II

– Gebiet zwischen den Straßen Dockenhudener Straße, Godeffroystraße, Ole Hoop und Elbchaussee –“ zu entnehmen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den xx. Monat 20xx.

Das Bezirksamt Altona